

## **Vorstand und Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG**

### **Erklärung der alstria office REIT-AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG vom 29. Mai 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG erklären:

alstria office REIT-AG entsprach seit der letzten Entsprechenserklärung vom 3. März 2009 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit den folgenden Ausnahmen und hat die Absicht, den Empfehlungen in diesem Umfang auch in Zukunft zu entsprechen:

#### Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung, Ziffer 3.8.

Hinsichtlich der D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Verantwortungsbewusstsein bei der Ausübung ihrer Pflichten auch ohne einen derartigen Selbstbehalt vollständig gewährleistet ist.

#### Möglichkeit einer Begrenzung (Cap) von Aktienoptionen, Ziffer 4.2.3.

Der Aufsichtsrat hat bei Auflegung des Aktienoptionsprogramms des Vorstands keine Höchstgrenze („Cap“) im Falle des Eintretens außerordentlicher, nicht vorhergesehener Entwicklungen vorgesehen. Der Wert von Immobiliengesellschaften galt als relativ stabil; mit außerordentlichen und unvorhersehbaren Kurssteigerungen war nicht zu rechnen. Hinsichtlich möglicher zukünftiger Aktienoptionsprogramme oder ähnlicher Systeme wird erörtert, ob ein Cap vereinbart werden soll.

#### Fachkenntnisse und Erfahrung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Ziffer 5.3.2.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist kein ausgebildeter Wirtschaftsprüfer. Trotzdem ist er nach Auffassung des Unternehmens aufgrund seiner umfassenden Erfahrung als Rechtsanwalt in den Bereichen Handelsrecht und Immobilienrecht sowie seiner mehrjährigen Erfahrung als Mitglied des Prüfungsausschusses bei der alstria office REIT-AG ausreichend qualifiziert, um dem Prüfungsausschuss vorzusitzen.

#### Erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder, Ziffer 5.4.6.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben ihrer festen Vergütung keine erfolgsorientierte Vergütung. Der Grund für diese Abweichung von der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist die relativ geringe Größe des Unternehmens.

Erörterung der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte durch den Aufsichtsrat oder seinen Prüfungsausschuss mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung, Ziffer 7.1.2.

Die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte werden dem Aufsichtsrat vor ihrer Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Finanzberichte entsprechend unserer bisherigen Praxis zeitnah nach deren Veröffentlichung ausführlich mit dem Aufsichtsrat erörtert. Für den Fall, dass sich wesentliche Abweichungen zu dem vom Aufsichtsrat genehmigten Budget oder Geschäftsplan ergeben, wird dem Aufsichtsrat die Möglichkeit eingeräumt, die Zahlen vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern. Vorstand und Aufsichtsrat erachten dieses Vorgehen als angemessen und ausreichend.

Die deutsche Fassung ist die allein maßgebliche.

Hamburg, 29. Mai 2009

Olivier Elamine  
Chief Executive Officer

Alexander Stuhlmann  
Vorsitzender des Aufsichtsrats